

Gesamtübersicht Familienzuschlag

gültig ab 01.01.2019

Seite 1 von 3

Besoldungsgruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
A 4	ledig			198,59	413,16	813,80	1.214,44	1.615,08	
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung								
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist nicht im öffentlichen Dienst	68,89	267,48	482,05	882,69	1.283,33	1.683,97
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung								
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person								
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	34,45	233,04	447,61	848,25	1.248,89	1.649,53
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	198,59 €	
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	214,57 €	
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	400,64 €	

Anmerkung:

In den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A 5	ledig			198,59	407,84	803,16	1.198,48	1.593,80
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist nicht im öffentlichen Dienst	68,89	267,48	476,73	872,05	1.267,37	1.662,69
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	34,45	233,04	442,29	837,61	1.232,93	1.628,25	
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	198,59 €
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	209,25 €
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	395,32 €

Anmerkung:

In den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
ab A 6	ledig			193,27	386,54	765,88	1.145,22	1.524,56
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist nicht im öffentlichen Dienst	68,89	262,16	455,43	834,77	1.214,11	1.593,45
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	34,45	227,72	420,99	800,33	1.179,67	1.559,01	
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	193,27 €
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	193,27 €
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	379,34 €

Anmerkung:

In den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).